

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund des Artikel 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), des § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I S 1128) und von Artikel 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 665)

folgende

Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Margetshöchheim in der Silvesternacht

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Allgemeine Verhaltensweisen
§ 3	Sicherheit in der Silvesternacht
§ 4	Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis
§ 5	Zuwiderhandlungen
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sicherheitssatzung gilt für die Mainstraße ab dem Rathaus bis zur Einmündung Dorfstraße, der Mainfähre bis zur Einmündung Pointstraße und dem „Ludwig-Volk-Steg“ in der Gemeinde Margetshöchheim (sog. Sonderbereich).

§ 2 Allgemeine Verhaltensweisen

Die Benutzer des Sonderbereiches haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt werden und dass kein anderer gefährdet, belästigt, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

§ 3 Sicherheit in der Silvesternacht

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist es jeweils in der Silvesternacht im Zeitraum vom 31. Dezember ab 22.00 Uhr bis 01. Januar 3.00 Uhr im Sonderbereich verboten,

1. harte, alkoholische Getränke, dazu zählen insbesondere Branntwein und branntweinhaltige Getränke, mitzuführen,
2. Feuerwerkskörper der Klasse II außerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche abzubrennen,
3. Feuerwerkskörper, insbesondere Raketen, aus den ausgewiesenen Bereichen in die Richtung von Gebäuden abzubrennen.

Offensichtlich angetrunkenen Personen kann der Zutritt zur ausgewiesenen Sonderfläche verweigert werden. Glasbruch ist zu vermeiden und umgehend zu beseitigen.

Den Anweisungen den von der Gemeinde beauftragten Sicherheitskräften ist unbedingt Folge zu leisten.

Die vom Verbot betroffenen Flächen werden jeweils durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Der beigefügte Lageplan des Geltungsbereiches zu § 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Vollzugsanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis

(1) Die Gemeinde Margetshöchheim und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu treffen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Margetshöchheim oder der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Margetshöchheim beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Verbote nicht beachtet oder einer aufgrund § 3 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ausgesprochen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Margetshöchheim, den 10. November 2009

Gemeinde Margetshöchheim



Waldemar Brohm
1. Bürgermeister

Anlage zur
Sicherheitssatzung der
Gemeinde Margetshöchheim für
die Silvesternacht vom 10.11.09

